

Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der Abwasserabgabe (AwAS) des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach- Erbstromtal

Aufgrund des § 8 des Thuringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThurAbwAG), der §§ 16, 20, 23 des Thuringer Gesetzes ber die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThurKGG), der §§ 2, 11 und 12 des Thuringer Kommunalabgabengesetzes (ThurKAG) und der §§ 2 und 17 Abs. 5 der zum 01. Januar 2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der derzeit gltigen Fassung erlasst der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAV) folgende Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Verband erhebt zur Abwalzung der ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit den §§ 7, 8 Abs. 1 Thur. AbwAG berechneten Abwasserabgabe nach Magabe dieser Satzung, eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, die nicht an die ffentliche Entwasserungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung der Verband nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThurAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld Grundstuckeigentumer, Erbbauberechtigter, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einfuhrungsgesetzes zum Burgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Von mehreren dinglich am Grundstuck Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des ThurKAG bleibt unberuhrt.

§ 4 Veranlagungszeitraum, Entstehen der Abgabeschuld

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht fur den Abgabeschuldner jeweils am 31. Dezember fur das abgelaufene Kalenderjahr.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Jahres in dem die Einleitung entfallt und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wurde.

§5 Falligkeit

- (1) Die Abwasserabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abwasserabgabebescheides an den Abgabeschuldner fallig.

§6 Abgabenmastab

- (1) Die Hohle der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der einem Gewasser zugefuhrten Schadeinheiten.
- (2) Nach dem Grad der Vorbehandlung ist von folgenden Schadeinheiten je Einwohnerwert auf dem zu veranlagenden Grundstuck auszugehen:
- 0,5 Schadeinheiten**, wenn das Schmutzwasser in einer mechanischen oder teilbiologischen Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird (z. B. einer Kleinklaranlage) und die ordnungsgemae Schlammabfuhrung gewahrleistet ist. Kleinklaranlagen sind Anlagen, die der DIN 4261 bzw. Altanlagen, die der TGL 7762 entsprechen.
 - Keine Schadeinheit**, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (vollbiologische Klaranlage), und soweit der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt wird.
- (3) Bei der Berechnung der Einwohnerwerte ist von den Verhaltnissen am 30.06. des Jahres auszugehen, fur das die Abgabe zu entrichten ist.
- (4) Bei der Berechnung der Schadeinheiten fur die Einleitung von nicht aus Haushaltungen stammendem, aber ahnlich verschmutztem Schmutzwasser sind im Rahmen der Schatzung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 AbwAG je 45 m³/a Schmutzwasser 0,5 Schadeinheiten zugrunde zu legen. ahnlich verschmutztes Schmutzwasser ist in diesem Zusammenhang das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem hauslichen vergleichbare Schmutzwasser, das abwassertechnisch in gleicher Weise (z. B. Kleinklaranlagen) zu behandeln ist. Die Konzentrationswerte des unbehandelten Abwassers durfen nur unwesentlich (max. 30 %) uber den Werten fur hausliches Abwasser liegen. Ein entsprechender Nachweis, der zu Lasten des Abgabepflichtigen geht, kann vom Verband gefordert werden. Fur die Berechnung nach Satz 1 ergibt sich pro m³ Abwasser folgende Abwasserabgabe im Jahr: $35,79 \text{ €} \times 0,5 / 45 \text{ m}^3 = 0,3977 \text{ €/m}^3$.

§ 7 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Schadeinheit 35,79 Euro.

§ 8 Mitteilungspflicht

Die Abgabeschuldner haben dem Verband die für die Berechnung der Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können nach den §§ 16 ff ThürKAG geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Eisenach, 17.12.2004

Trink- und AbwasserVerband
Eisenach-Erbstromtal

gez. Köckert
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.06.2015 folgende
1. Änderungssatzung vom 14.07.2015, in Kraft getreten am 28.07.2015
Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.09.2016 folgende
2. Änderungssatzung vom 07.10.2016, in Kraft getreten am 17.10.2016